

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XXI

Rathenow, den 14.02.2022

Nr. 02

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse des
Hauptausschusses der
Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Rathenow vom 27.01.2022** Seite 3

Bekanntmachung der **Einladung der
Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Rathenow am 23.02.2022** Seite 4

Bekanntmachung über **die Auslegung
von Planunterlagen zum Zwecke der
Planfeststellung für die
Baumaßnahme „Ausbau der B 102
zwischen Brandenburg (Havel) und
Premnitz - Abschnitt OA
Brandenburg bis Fohrde“ in den
Gemarkungen Fohrde und
Hohenferchesar (Amt Beetzsee) im
Landkreis Potsdam Mittelmark;
Gemarkung Brandenburg der
kreisfreien Stadt Brandenburg an der
Havel sowie der Gemarkung
Rathenow (Stadt Rathenow) im
Landkreis Havelland** Seite 6

STADT RATHENOW

-DER BÜRGERMEISTER-

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 27.01.2022

öffentlicher Teil

002/22 Auftragsvergabe für die Erweiterung und Sanierung der Grundschule "Otto Seeger" - Los 11 – Fassadenverkleidung

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für die Erweiterung und Sanierung der Grundschule "Otto Seeger" - Los 11 - Fassadenverkleidung an die Firma Baurep GmbH, Weitiner Straße 5 aus 17033 Neubrandenburg mit einem Auftragswert in Höhe von 132.312,18 Euro (brutto) zu erteilen.

003/22 Auftragsvergabe für die Erweiterung und Sanierung der Grundschule "Otto Seeger" - Los 20 – Bodenbelagsarbeiten

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für die Erweiterung und Sanierung der Grundschule "Otto Seeger" - Los 20 - Bodenbelagsarbeiten an die Firma Raumausstattung Mewes GmbH & Co. KG, Krugtorstrasse 10 aus 39539 Havelberg mit einem Auftragswert in Höhe von 121.759,47 Euro (brutto) zu erteilen.

005/22 Auftragsvergabe für die Erweiterung und Sanierung der Grundschule "Otto Seeger" - Los 16 – Schlosserarbeiten

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für die Erweiterung und Sanierung der Grundschule "Otto Seeger" - Los 16 - Schlosserarbeiten an die Firma MHG Metallhandwerk GmbH, Görigräben 11 aus 14776 Brandenburg an der Havel mit einem Auftragswert in Höhe von 103.945,55 Euro (brutto) zu erteilen.

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 303 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

An die Damen und Herren
Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Rathenow

Rathenow, den 14.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 16. ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, die am

**Mittwoch, dem 23. Februar 2022, um 16:15 Uhr
im Blauen Saal des Kulturzentrums,
Märkischer Platz 3 in Rathenow**

stattfindet, lade ich Sie recht herzlich ein.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Beschluss über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung der SVV vom 15.12.2021 – öffentlicher Teil
3. Bestätigung der Tagesordnung und/oder Änderungsanträge
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Behandlung von Anfragen oder Anträgen
7. Beschlüsse
- 7.1 DS 006/22 Umbenennung einer Teilstrecke der Karl-Gehrmann-Straße in Jenny-Marx-Straße
- 7.2 DS 099/21 Namensänderung einer Kita
- 7.3 DS 004/22 Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow und deren Ausschüsse
- 7.4 DS 018/22 Bildung ständiger Ausschüsse und die Anzahl ihrer Mitglieder
- 7.5 DS 019/22 Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses und dessen Besetzung
- 7.6 DS 022/22 Berufung der Aufsichtsratsvertreter für die KWR mbH
- 7.7 DS 109/21 Richtlinie zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Rathenow

- 7.8 DS 130/21 Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2022
- 7.9 DS 001/22 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Rathenow im Jahr 2022
- 7.10 DS 007/22 Erlass von Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie
- 7.11 DS 011/22 Neubau der Jederitzer Brücke
- 7.12 DS 020/22 Wiedereröffnung des Kreißsaales im Rathenower Krankenhaus

nichtöffentlicher Teil

- 8. Beschluss über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung der SVV vom 15.12.2021 – nichtöffentlicher Teil
- 9. Bericht des Bürgermeisters
- 10. Behandlung von Anfragen oder Anträgen
- 11. Beschlüsse
 - 11.1 DS 014/22 Abschluss eines Vergleiches
 - 11.2 DS 010/22 Vergabe von entgeltlichen Begehungsscheinen für das Jagdjahr 2022/2023
 - 11.3 DS 009/22 Weisung an den Bürgermeister zum Investitionsvorhaben "Einlassgestaltung Schwedendamms" der Optikpark Rathenow GmbH
 - 11.4 DS 015/22 Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung - Kassenzeichen: 01000479-0001
 - 11.5 DS 016/22 Grundstücksverkauf Grünauer Fenn, Gemarkung Rathenow, Flur 46, Flst 84 tlw.
 - 11.6 DS 017/22 Ausübung eines Vorkaufsrechtes, Gemarkung Rathenow, Flur 48, Flst. 179 tlw.
- 12. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Corrado Gursch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Auf Grund der aktuell gültigen Eindämmungsverordnung gelten für die Teilnahme an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung folgende Regeln:

- 1. es findet eine Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen statt,**
- 2. die Zutrittsgewährung ist nur für Besucherinnen und Besucher möglich, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen (3G-Regelung),**
- 3. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen.**

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Baumaßnahme „Ausbau der B 102 zwischen Brandenburg (Havel) und Premnitz - Abschnitt OA Brandenburg bis Fohrde“ in den Gemarkungen Fohrde und Hohenferchesar (Amt Beetzsee) im Landkreis Potsdam Mittelmark; Gemarkung Brandenburg der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel sowie der Gemarkung Rathenow (Stadt Rathenow) im Landkreis Havelland

1. Planänderung

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Rahmen der 1. Planänderung werden für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Grundstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

15. März 2022 – 14. April 2022

während der Dienststunden

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow, Erdgeschoss, Zimmer E 09 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf https://lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm

Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Es sind die aktuellen Hygiene- und Verhaltensregelungen, nachzulesen auf der Internetseite <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/coronavirus/informationen-zum-neuartigen-coronavirus/> zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der auslegenden Gemeinde besonders zu beachten.

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1)
- Maßnahmenpläne (Planunterlage 9.2)
- Maßnahmenblätter (Planunterlage 9.3)
- Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Planunterlage 9.4)
- Immissionstechnischer Erläuterungsbericht (Unterlage 17.1)
- Berechnungsergebnisse der Immissionstechnischen Untersuchung (Unterlage 17.2)

Umweltfachliche Untersuchung

- LBP-Erläuterungsbericht (Unterlage 19.0)
- Faunistische Erfassung - Bestandsübersicht (Unterlage 19.1.1)
- Bestand und Konflikte (Unterlage 19.1.2)
- Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.2)
- UVP-Bericht (Unterlage 19.5)

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens **1 Monat** nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **16. Mai 2022** **beim** Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2105, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Rathenow Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2105-31102/0102/020 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere

technische Rahmenbedingungen zu beachten, die für das Landesamt für Bauen und Verkehr im Internet unter https://L.BV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und

diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde Stadt Rathenow gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach § 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.

12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu

(Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Aufgrund des aktuellen Covid-19-Infektionsgeschehens wird darum gebeten, für die Einsichtnahme in die Unterlagen vorrangig die Zugangsmöglichkeiten im Internet zu nutzen und Einwendungen schriftlich (per Post oder Fax) oder elektronisch (E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur) einzureichen.

Im Auftrag

(Unterschrift)